

**Präsidialverfügung des
Stadtrats Wetzikon**

vom 19. Juli 2016

**158 16.40 Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien
Beschlüsse der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 30. Mai 2016
Feststellung der Rechtskraft**

Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat der Stadt Wetzikon hat am 30. Mai 2016 über folgendes Geschäft beschlossen:

- Antrag 32/2015 Kredit 465'000 Franken für Sanierung Usterstrasse, Abschnitt Halden- bis Weststrasse

Der Beschluss wurde am 3. Juni 2016 im amtlichen Publikationsorgan, dem Zürcher Oberländer, veröffentlicht.

Beschlüsse des Grossen Gemeinderates unterliegen – vorbehältlich bestimmter, im Gemeindegesetz und in der Gemeindeordnung aufgezählter Ausnahmen – dem fakultativen Referendum (Art. 10 der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon).

Sofern kein Referendum ergriffen wird, muss die Rechtskraft dieser Beschlüsse festgestellt werden. § 145 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) lautet wie folgt:

"Ist das Referendum nicht ergriffen worden oder nicht zustande gekommen, stellt die Direktion die Rechtskraft des Kantonsratsbeschlusses fest und veröffentlicht dies."

Nach § 94 a des Gemeindegesetzes (GG) gilt diese Bestimmung auch für Gemeinden mit ausserordentlicher Gemeindeorganisation (also Gemeinden mit Grosse Gemeinderat):

"Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das kantonale Referendum, wobei an die Stelle des Kantonsrates der Grosse Gemeinderat und an die Stelle der Direktion oder des Regierungsrats der Gemeinderat [Exekutive] tritt."

Erwägungen

Die Frist zur Einreichung des fakultativen Referendums gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates ist am 5. Juli 2016 unbenutzt abgelaufen. Die Rechtskraft kann deshalb festgestellt werden. Auf eine Veröffentlichung wird verzichtet, da keine Bescheinigung über die Rechtskraft eingeholt werden muss.

Der Stadtpräsident verfügt:

1. Die Frist zur Einreichung des fakultativen Referendums gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 30. Mai 2016 ist am 5. Juli 2016 ungenutzt abgelaufen. Der folgende Beschluss ist damit in Rechtskraft erwachsen:


Antrag 32/2015 Kredit 465'000 Franken für Sanierung Usterstrasse, Abschnitt Halden- bis Weststrasse

2. Auf eine Veröffentlichung der Rechtskraft wird verzichtet.
3. Der IDG-Status ist öffentlich.
4. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Geschäftsbereich Bau, Infrastruktur + Sport
 - Geschäftsbereich Finanzen + Immobilien
 - Parlamentssekretär

Stadtrat Wetzikon



Marco Martino
Stv. Stadtpräsident



Manfred Hohl
Stv. Stadtschreiber